

Stadt Rüdesheim am Rhein

Beschlussvorlage

BeschlVlg 2/2026-231

Amt: Gremienbüro

AZ: 10/Bie

Rüdesheim am Rhein, 02.04.2026

Bildung Ausschüsse/Kommissionen/Tourismusbeirat und Wahl/Benennung Mitglieder

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung

1. beschließt das Benennungsverfahren,
2. beschließt, den Lagenausschuss erst bei Bedarf zu bilden,
3. benennt die Mitglieder für die Ausschüsse und Kommissionen,
4. benennt 1 Mitglied jeder Fraktion für den Tourismusbeirat.

Sachdarstellung

Bildung von Ausschüssen

Gemäß § 62 HGO kann die Stadtverordnetenversammlung zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden, die sich aus Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zusammensetzen. Gemäß der Hauptsatzung sind folgende Ausschüsse mit jeweils 9 Mitglieder zu bilden

Haupt- und Finanzausschuss

Planungs- und Umweltausschuss

Sozialausschuss

Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfalldurch andere Stadtverordnete vertreten lassen.

Bildung von Kommissionen

Nachstehende Kommissionen wird der Magistrat gem. § 72 HGO voraussichtlich bilden:

Feld- und Waldkommission

Kommission BuGa29

Die Kommissionen bestehen grundsätzlich aus dem Bürgermeister, weiteren Mitgliedern des Magistrats, Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und, falls dies tunlich erscheint, aus sachkundigen Einwohnern. Die Mitglieder des Magistrats werden von ihm selbst, die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die sachkundigen Einwohner werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt, die sachkundigen Einwohner auf Vorschlag der am Geschäftsbereich der Kommissionen besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen. Den Vorsitz in den Kommissionen führt der Bürgermeister oder eine von ihm bestimmte Stadträtin/ein von ihm bestimmter Stadtrat (§ 72 HGO).

Für die Kommissionen gelten die zu den Ausschüssen gemachten Ausführungen gleichermaßen, jedoch mit folgender Besonderheit: Gehört das Mitglied der Kommission nicht der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat an, sondern ist sachkundiger Einwohner, so kann das Mitglied nicht irgendeinen Vertreter aus den Reihen seiner Partei/Wählergruppe oder Vereinigung beauftragen, im Einzelfall an einer Sitzung teilzunehmen; vielmehr kann dies nur ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sein. Wer im Einzelfall ein Ausschuss- oder Kommissionsmitglied (mit Ausnahme der zuvor geschilderten Besonderheit) vertritt, braucht nicht von vornherein festgelegt zu werden.

Bildung eines Beirates für Tourismus (Tourismusbeirat)

Gem. § 8 der Satzung über die Erhebung eines Erholungs- und Tourismusbeitrages im Gebiet der Stadt Rüdesheim am Rhein (Tourismusbeitragssatzung) kann ein Beirat für Tourismus (Tourismusbeirat) eingerichtet werden. Ich schlage vor, diesen Beirat wieder einzurichten und dafür je 1 Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen zu benennen. Die weiteren Mitglieder werden vom Magistrat berufen.

Wahl der Ausschuss- und Kommissionsmitglieder

Die Ausschuss- und Kommissionsmitglieder werden schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen gewählt (§ 55 Abs. 3 HGO). Haben sich alle Stadtverordneten jedoch bei einer Wahl auf einen einheitlichen Wahlvorschlag für die Besetzung der Ausschüsse und Kommissionen geeinigt, so ist der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend (§ 55 Abs. 2 HGO). Der bei geheimen und schriftlichen Wahlverfahren zu erwartende zeitliche Aufwand legt es nahe, nach einvernehmlichen Lösungen auf der Grundlage eines einheitlichen Wahlvorschlages zu suchen.

Benennung der Ausschuss- und Kommissionsmitglieder

Anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder kann die Stadtverordnetenversammlung beschließen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen (§ 62 Abs. 2 HGO); die Bestimmungen des Hess. Kommunalwahlgesetzes gelten entsprechend. Anstelle der Wahl der Kommissionsmitglieder (Stadtverordnete und sachkundige Einwohner) kann ebenfalls das zuvor genannte Verfahren beschlossen werden (s. Verweis auf § 62 Abs. 2 HGO in § 72 Ab. 2 HGO).

Wenn sich die Stadtverordnetenversammlung für das Benennungsverfahren entscheidet, werden der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher von den Fraktionen schriftlich die Ausschussmitglieder benannt, nach der Konstituierung eines Ausschusses auch dessen Vorsitzende/Vorsitzender; Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher und der/dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen.

Es bietet sich an, wie in den vergangenen Legislaturperioden auch, die Stadtverordneten-Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen durch Benennung festzulegen. Danach würden die Fraktionen schriftlich mitteilen, welche Fraktionsmitglieder in welchem Ausschuss tätig sein sollen.

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	23.04.2026	beschließend

Mitzeichnungen:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

gez. Gremienbüro	gez. Bürgermeister Stuckert
------------------	-----------------------------